



Nummer 34

19. Dezember 2025

# Amtsblatt des Landratsamtes Freising

## **Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Unterschleißheim, Eching und Neufahrn vom 10.12.2025**

Aufgrund von Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98) BayRS 2020-6-1-I erlässt der Abwasserzweckverband folgende Satzung:

### **§ 1**

Die Verbandssatzung vom 14.09.2021 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 4 Satz 1 wird die Einwohnerzahl auf 6.000 geändert.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.

Die Zusammensetzung der seit dem 01.05.2020 bestehenden Verbandsversammlung bleibt davon unberührt.

Neufahrn, den 10.12.2025

Christoph Böck  
Verbandsvorsitzender

# **SATZUNG FÜR DIE ÖFFENTLICHE ENTWÄSSERUNGS-EINRICHTUNG (ENTWÄSSERUNGSAKTION – EWS)**

**des Abwasserzweckverbandes Unterschleißheim, Eching und Neufahrn**

**vom 10.12.2025**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Abwasserzweckverband (nachfolgend kurz Verband genannt) folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Verband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für die Gebiete der Stadt Unterschleißheim, der Gemeinden Eching und Neufahrn und für den Gemeindeteil Inhausermoos der Gemeinde Haimhausen.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt der Verband.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung des Verbandes gehören nicht die Grundstücksanschlüsse.

## **§ 2**

### **Grundstücksbegriff – Verpflichtete**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit

bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teil-eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. **Abwasser**

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser). Als Schmutzwasser gelten auch

- a) die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten, sowie
- b) das von bebauten oder befestigten Flächen, die im Einzelfall besonders verunreinigt oder belastet sind, gesammelt abfließende Niederschlagswasser, soweit eine anderweitige schadlose Entsorgung nicht möglich ist.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle

sind Schmutzwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Schächte und Pumpwerke.

3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser und in Fällen der Nr. 1 Satz 2 Buchstabe b auch der Aufnahme des verschmutzten Niederschlagswassers.

4. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

5. Grundstücksanschlüsse

sind

- bei Freispiegelkanälen:  
die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschatz. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschatz vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
- bei Druckentwässerung:  
die Leitungen vom Absperrschieber nach dem Druckleitungskanal bis zum Abwassersammelschacht. Zum Grundstücksanschluss bei der Druckentwässerung zählen nicht die Abzweige und Anschlussstücke am Druckleitungskanal samt Absperrschieber.

6. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind

- bei Freispiegelkanälen:  
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschatzes. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschatz vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

- bei Druckentwässerung:  
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen bis einschließlich des Abwassersammelschachtes.

7. **Kontrollschacht**

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

8. **Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)**

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

9. **Messschacht**

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

10. **Abwasserbehandlungsanlage**

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

11. **Fachlich geeigneter Unternehmer**

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,

- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,

- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,

- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften, eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

## § 4

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Verband.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Der Verband kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

## § 5

### **Anschluss- und Benutzungzwang**

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die

Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch den Verband innerhalb der von ihm gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Verbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

## § 6

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## § 7

### **Sondervereinbarungen**

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann der Verband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags-, Gebühren- und Kostensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

## § 8

### **Grundstücksanschluss**

(1) Der Grundstücksanschluss wird vom Grundstückseigentümer hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend. Bei einer Druckentwässerung erfolgt die unmittelbare Verbindung des Grundstücksanschlusses mit dem öffentlichen Kanal durch den Verband. Hierzu stellt der Verband die Leitung vom Kanal bis einschließlich Absperrschieber her (vgl. § 3 Nr. 5 Spiegelstrich 2). Ebenso ist der Verband für die Verbesserung, Erneuerung, Änderung und Unterhaltung sowie Stilllegung und Beseitigung des Teilstücks nach Satz 3 zuständig.

(2) Der Verband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

## § 9

### **Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die

Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Der Verband kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht durchgeführt werden kann.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, so kann der Verband vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für den Verband nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Der Verband kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

## **§ 10** **Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Verband folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Entwässerungsantrag

- b) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
- c) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
- d) Leitungsabwicklungen (eine Leitungsabwicklung ist eine zweidimensionale, lineare Darstellung des Kanalstrangs) oder Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- e) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
  - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
  - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
  - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
  - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
  - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den beim Verband aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Der Verband kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Der Verband prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Vorgaben dieser Satzung entspricht. Wenn dies der Fall ist, erteilt er die Zustimmung schriftlich und gibt eine Fertigung der geprüften Unterlagen mit Zustimmungsvermerk digital – in Ausnahmefällen auch per Post zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Verband nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen seine Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt der Verband dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen beim Verband; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann der Verband Ausnahmen zulassen.

## § 11

### **Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Der Grundstückseigentümer hat dem Verband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzugeben und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzugeben.

(2) Der Verband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit der Verband die Prüfungen selbst vornimmt; er hat

dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung des Verbandes freizulegen.

(4) Soweit der Verband die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer dem Verband die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Der Verband kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch den Verband schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt der Verband dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch den Verband befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

## **§ 12** **Überwachung**

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt. Der Grundstückseigentümer hat dem Verband die Bestätigung innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen.

Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen; Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Abwasserzweckverband festlegen, dass ein Prüfungsverfahren (Optische Inspektion, Luftdruckprüfung mit Unter- oder Überdruck, Wasserstandsbefüllung) gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 durchgeführt wird. Die Prüfung muss immer von einem dafür qualifizierten Fachbetrieb durchgeführt werden. Begründete Ausnahmefälle liegen insbesondere bei erhöhten Grund- und Schichtwasserständen.

In begründeten Ausnahmenfällen kann der Abwasserzweckverband eine außerordnetliche Überprüfung der Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlage festlegen. Die Frist nach Abs. 1 Satz 1 beginnt nach Feststellung der Mängelfrei neu zu laufen. Begründete Ausnahmefälle sind festgestellte optische Mängel (wie beispielsweise Wurzelschäden, Rohrbrüche, erkennbare Risse oder gravierende Muffenversätze) sowie optisch erkennbare Einleitungen von Grund-, Quell- oder Niederschlagswasser.

(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich dem Verband anzugeben.

(4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann der Verband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung dem Verband vorgelegt werden.

(5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist der Verband befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie der Verband nicht selbst unterhält. Die Messschächte / Probenahmeschächte sind stets zugänglich zu halten und dürfen nicht verschlossen werden. Der Verband kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer

zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt der Verband aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch den Verband neu zu laufen.

(6) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

### **§ 13**

#### **Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück**

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

### **§ 14**

#### **Einleiten in die Kanäle**

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt der Verband.

### **§ 15**

#### **Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen**

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,

- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die Schlammverwertung oder Schlammbehandlung erschweren können oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund-, Quell- und Niederschlagswasser, soweit der Verband hiervon nicht Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 5 zulässt,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunsthärze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,

9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbguverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
  - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Verband in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
  - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
    - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
    - das wärmer als +35 °C ist,
    - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 10,0 aufweist,
    - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,

- das als Kühlwasser benutzt worden ist,
- das die genehmigte Höchstzuflussmenge überschreitet,
- das höhere Konzentrationen an absetzbaren Stoffen sowie anorganischen oder organischen Stoffen als nachstehend aufgeführt aufweist:

absetzbare Stoffe (bei einer Aufenthaltszeit von ½ Stunde)	10 ml/l
Antimon	0,5 mg/l
Arsen	0,5 mg/l
Blei	1 mg/l
Cadmium	0,5 mg/l
Chrom gesamt	1 mg/l
Chrom VI	0,2 mg/l
Cobalt	2 mg/l
Kupfer	1 mg/l
Nickel	1 mg/l
Quecksilber	0,05 mg/l
Silber	2 mg/l
Zink	5 mg/l
Zinn	5 mg/l
Cyanid (leicht freisetzbar)	1 mg/l
Fluorid	20 mg/l
Nitrit-Stickstoff	10 mg/l
Sulfid	2 mg/l
Sulfat	600 mg/l
Kohlenwasserstoff-Index	20 mg/l
Phenole	100 mg/l
Stickstoff aus Ammonium u. Ammoniak	150 mg/l
adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)	100 mg/l
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	0,01 mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l

Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig. Für gefährliche Stoffe im Sinne von Abs. 2 Nr. 10, Kohlenwasserstoffe und Fette sind die genannten Grenzwerte auf die jeweiligen Abwasserteilströme zu beziehen. Alle anderen Grenzwerte sind vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation einzuhalten.

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln,
13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann der Verband in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem Verband erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.

(5) Der Verband kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art und Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Verband kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Der Verband kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er dem Verband eine Beschreibung mit Plänen in dreifacher Fertigung vorzulegen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und dem Verband über die

Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebes vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Verband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies dem Verband sofort anzugeben.

## **§ 16** **Abscheider**

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z.B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettab scheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Der Verband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

## **§ 17** **Untersuchung des Abwassers**

(1) Der Verband kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Verband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Der Verband kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen

Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse dem Verband vorgelegt werden. Der Verband kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

## **§ 18** **Haftung**

- (1) Der Verband haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Der Verband haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Verband zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Verband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 19** **Grundstücksbenutzung**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie

sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswege und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 20** **Betretungsrecht**

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Verbandes zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Das Betretungsrecht gemäß Abs. 1 gilt ebenso für die Erstellung von Grundstücksflächen- und Geschossflächenaufmaße zur Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen.

(3) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

## **§ 21** **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagenpflichten verletzt,
2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung des Verbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch den Verband die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung des Verbandes nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Verbandes nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen und allen Gebäuden gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

**§ 22**  
**Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

(1) Der Verband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

**§ 23**  
**Übergangsregelung**

Anlagen im Sinn des § 12 Abs. 1 Halbsatz 1, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen und bei denen nicht nachgewiesen wurde, dass sie in den letzten 15 Jahren vor Inkrafttreten der Satzung nach dem zur Zeit der Prüfung geltenden Rechtsvorschriften geprüft wurden, sind spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung oder im Einzelfall nach ausdrücklicher Aufforderung durch den Verband zu prüfen. Für nach § 12 Abs. 2 zu überwachende Kleinkläranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, gilt Art. 60 Abs. 4 BayWG.

**§ 24**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.07.2021 in der Fassung der Änderungssatzung vom 26.07.2022 außer Kraft.

Neufahrn, den 10.12.2025

Christoph Böck  
Verbandsvorsitzender

---

# **GEBÜHREN- UND KOSTENSATZUNG ZUR ENTWÄSSERUNGSSATZUNG (GS-EWS)**

des Abwasserzweckverbandes Unterschleißheim, Eching und Neufahrn

vom 10.12.2025

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) und Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Abwasserzweckverband Unterschleißheim, Eching und Neufahrn (nachfolgend Verband genannt) folgende Gebühren- und Kostensatzung zur Entwässerungssatzung:

## **§ 1 Gebührenerhebung**

Der Verband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren. Die Entwässerungseinrichtung erstreckt sich auf die Gebiete der Stadt Unterschleißheim, der Gemeinden Eching und Neufahrn sowie den Gemeindeteil Inhauser Moos der Gemeinde Haimhausen.

## § 2

### **Einleitungsgebühr**

(1) <sup>1</sup>Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

<sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 1,97 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) <sup>1</sup>Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus einer Wasserversorgungseinrichtung und aus einer Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen. <sup>2</sup>Die von den Wasserwerken bezogenen Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. <sup>3</sup>Die aus Eigengewinnungsanlagen geförderten oder dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen sind durch geeichte Messvorrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat. <sup>4</sup>Den Beauftragten des Verbandes ist Zutritt zur gesamten Versorgungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtungen zu gestatten. <sup>5</sup>Die zugeführten Wassermengen sind vom Verband zu schätzen, wenn

1.        ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2.        der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3.        sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Auf Antrag bleiben die auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen bei der Gebührentfestsetzung unberücksichtigt, wenn sie nachweislich nicht in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden. Den Nachweis hat der Gebührenpflichtige grundsätzlich durch den Einbau geeichter Wasserzähler an geeigneter Stelle des privaten Leitungssystems zu erbringen. Die Kosten für Einbau, Betrieb, Reparatur und Eichung der Messvorrichtungen hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

(4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen

- a)        das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,

- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Bei Berücksichtigung von Zwischenzählern zum Nachweis nicht in die Entwässerungseinrichtung eingeleiteter Wassermengen gemäß Absatz 3 wird eine Gebühr von 12,00 € pro Abrechnung erhoben.

### § 3 **Gebührenzuschläge**

(1) Ein Gebührenzuschlag auf die gesamte eingeleitete Abwassermenge im Abrechnungsjahr wird entsprechend der Schmutz- bzw. Schadstoffkonzentration bei nachgenannten Parametern erhoben. Bei Veranlagung nach der jeweils mittleren Konzentration erhöht sich die Einleitungsgebühr bei den einzelnen Parametern wie folgt:

1. Bei Abwasser mit einer Konzentration an chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von 1.200 bis 1.500 mg/l um 5 v.H.

für alle weiteren angefangenen 300 mg/l  
um jeweils weitere 5 v.H.

2. Bei Abwasser mit einer Stickstoffkonzentration (Nges) von 150 bis 200 mg/l um 5 v.H.

für alle weiteren angefangenen 50 mg/l  
um jeweils weitere 5 v.H.

3. Bei Abwasser mit einer Phosphorkonzentration (Pges) von 30 bis 40 mg/l um 10 v.H.

für alle weiteren angefangenen 10 mg/l  
um jeweils weitere 10 v.H.

4. Bei Abwasser mit einer Cadmiumkonzentration (Cd) von 0,1 bis 0,2 mg/l um 7,5 v.H.  
für alle weiteren angefangenen 0,1 mg/l  
um jeweils weitere 7,5 v.H.
5. Bei Abwasser mit einer Quecksilberkonzentration (Hg) von 0,01 bis 0,02 mg/l um 4 v.H.  
für alle weiteren angefangenen 0,01 mg/l  
um jeweils weitere 4 v.H.
6. Bei Abwasser mit einer Kupferkonzentration (Cu) von 0,2 bis 0,4 mg/l um 8 v.H.  
für alle weiteren angefangenen 0,2 mg/l  
um jeweils weitere 8 v.H.
7. Bei Abwasser mit einer Chromkonzentration (Cr) von 0,2 bis 0,3 mg/l um 5 v.H.  
für alle weiteren 0,1 mg/l  
um jeweils weitere 5 v.H.
8. Bei Abwasser mit einer Nickelkonzentration (Ni) von 0,3 bis 0,4 mg/l um 5 v.H.  
für alle weiteren 0,1 mg/l  
um jeweils weitere 5 v.H.

(2) Bei einer Überschreitung der im Rahmen einer Zustimmung gemäß § 10 Abs. 2 sowie § 15 Abs. 4 und 5 EWS festgesetzten Einleitungsmenge wird auf die Einleitungsgebühr gemäß § 2 der GS für die übersteigende Abwassermenge ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben. Als zulässige Jahreseinleitungs-menge gilt das 250-, 300- bzw. 350-fache der zulässigen Tagesmenge je nachdem, ob die Firma 5, 6 oder 7 Tage pro Woche in Betrieb ist.

(3) Die Gebührenzuschläge nach Abs. 1 und 2 werden nebeneinander erhoben.

(4) Der Ermittlung der durchschnittlich eingeleiteten Schadstoffe werden in der Regel bis zu sechs Abwasseruntersuchungen (Tagesmischproben) im Jahr zu Grunde gelegt.

Für den Gebührenzuschlag wird das arithmetische Mittel der festgestellten Konzentrationswerte zu Grunde gelegt. Zahl und Zeitpunkt der Probenahmen und Messungen werden vom Verband bestimmt.

(5) Der Chemische Sauerstoffbedarfswert (CSB) wird aus der homogenisierten Rohabwasserprobe ermittelt.

#### **§ 4**

#### **Entstehen der Gebührenschuld**

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

#### **§ 5**

#### **Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(4) Die Gebührenschuld gemäß §§ 1 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

#### **§ 6**

#### **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe

des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 31.03., 30.06. und 30.09. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

## § 7

### **Gebühr für Untersuchung gewerblicher Abwässer**

(1) Für jede auf dem Grundstück oder aus dem Anschlusskanal entnommene Abwasserprobe erhebt der Verband eine Gebühr.

(2) Die Gebühr beträgt für

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| a) | die Entnahme einer 24 h- Mischprobe                | 196,00 € |
| b) | die Entnahme einer Stichprobe am Abwasserteilstrom | 78,00 €  |

Wird auf dem Grundstück gleichzeitig mehr als eine Probe entnommen, so ermäßigt sich die Gebühr

- |    |   |
|----|---|
| a) | für jede weitere Entnahme einer 24 h-Mischprobe um 104,00 €                 |
| b) | für jede weitere Entnahme einer Stichprobe am Abwasserteilstrom um 52,00 €. |

(3) Kosten der Untersuchung werden in der dem Abwasserzweckverband entstandenen Höhe dem untersuchten Unternehmen weitergegeben.

(4) Die Gebührenschuld entsteht mit der Entnahme der Probe. Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(5) Gebührenschuldner ist derjenige, der für die besondere, die Überprüfung auslösende Beschaffenheit des Abwassers verantwortlich ist.

## § 8

### **Pflichten der Gebührenschuldner**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Verband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## § 9

### **Mahngebühren und Auslagen**

Der Verband erhebt Kosten für Amtshandlungen sowie für Gebühren und Auslagen nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz) in seiner jeweils gültigen Fassung.

## § 10

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags-, Gebühren- und Kostensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS) vom 23.07.2021 zum 31.12.2025 außer Kraft.

Neufahrn, den 10.12.2025

Christoph Böck  
Verbandsvorsitzender

# **BEITRAGSSATZUNG ZUR ENTWÄSSERUNGSSATZUNG (BS-EWS)**

**des Abwasserzweckverbandes Unterschleißheim, Eching und Neufahrn**

**vom 10.12.2025**

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Abwasserzweckverband Unterschleißheim, Eching und Neufahrn (nachfolgend Verband genannt) folgende Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung:

## **§ 1 Beitragserhebung**

Der Verband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag. Der Geltungsbereich dieser Satzung entspricht dem Geltungsbereich gemäß § 1 EWS in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

### § 3

#### **Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### § 4

#### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist (Art. 5 Abs. 6 KAG).

### § 5

#### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 67% der Fläche des darunterliegenden Geschosses angesetzt. <sup>5</sup>Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet.  
Dachgeschosse, die baurechtliche Vollgeschosse darstellen, werden stets mit der vollen Gebäudegrundrissfläche herangezogen; Satz 4 gilt hier nicht. <sup>7</sup>Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. <sup>8</sup>Balkone, Loggien und

Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der im Einzelfall beitragsrelevanten Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht (Art. 5 Abs. 2a Satz 1 KAG).

<sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäude Teils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 7, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen neu berechnet. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist nachzuentrichten. <sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Die Nachberechnung wird nicht ausgelöst, wenn das Grundstück nur mit einem anschlussbedarfssfreien Gebäude mit einer Geschossfläche von weniger als 5 von Hundert der Grundstücksfläche bebaut wird, es sei denn das Gebäude ist tatsächlich an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen.

**§ 6**  
**Beitragssatz**

Der Beitragssatz beträgt pro Quadratmeter Geschossfläche 14,31 EUR.

**§ 7**  
**Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 8**  
**Beitragsablösung**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 9**  
**Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Verband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unaufgefordert und unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen (Art. 5 Abs. 2a Satz 2 KAG).

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung BGS-EWS 2014 vom 05.05.2014, in Kraft getreten ab 30.05.2014, in der Fassung vom 13.12.2019, in Kraft getreten ab 01.01.2020, aufgehoben.

Neufahrn, den 10.12.2025

Christoph Böck  
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Zeitgleich mit dieser Satzung wurde eine entsprechende Übergangs- und Anrechnungsregelung beschlossen und bekanntgemacht, die den Umgang mit dem vorangegangenen Satzungsrecht ergänzend regelt.



# **ÜBERGANGS- UND ANRECHNUNGREGELUNG ZUR BEITRAGSSATZUNG ZUR ENTWÄSSERUNGSSATZUNG (BS-EWS)**

**des Abwasserzweckverbandes Unterschleißheim, Eching und Neufahrn**

**vom 10.12.2025**

(Die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) vom 01.01.2026 wird nachfolgend kurz „BS-EWS 2026“ genannt)

Die nachfolgende Übergangs- und Anrechnungsregelung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Unterschleißheim, Eching, Neufahrn in ihrer Sitzung am 10.12.2025 verbindlich beschlossen:

## **§ 1**

### **Abgeschlossene Beitragstatbestände**

Beitragstatbestände, die von den vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als formal abgeschlossen behandelt, wenn und soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen und die festgesetzten Herstellungsbeiträge vollständig bezahlt wurden.

Satz 1 gilt nicht für solche Beitragstatbestände, bei denen die festgesetzten Beiträge noch ganz oder teilweise gestundet sind.

## **§ 2**

### **Nicht abgeschlossene Beitragstatbestände**

Wurden Beitragstatbestände, die von den vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Herstellungsbeitrag nach den Regelungen der BS-EWS 2026.

Dies gilt auch dann, wenn und soweit aufgrund bestandkräftiger Bescheide bisher keine oder keine vollständige Zahlung, auch aufgrund von Stundungen, geleistet wurde.

Die bereits erbrachten Beträge werden dann in der tatsächlichen Höhe als Vorleistungen nominal angerechnet.

### **§ 3 Ausschlussfrist**

Für Vorteilslagen, die in der Zeit vom 26.08.1961 bis zum Inkrafttreten der BS-EWS 2026 entstanden sind, wird zur Bemessung des nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) KAG verjährten Vorteils die tatsächlich vorhandene Geschossfläche herangezogen, die jeweils zum Zeitpunkt des Eintritts der Vorteilslagen vorhanden war.

Für die Ermittlung der tatsächlich vorhandenen Geschossfläche nach Satz 1 gilt grundsätzlich der Beitragsmaßstab nach der BS-EWS 2026.

### **§ 4 Unbebaute Grundstücke**

Bei unbebauten und unbeplanten übergroßen Grundstücken, die unter die Regelung des § 3 fallen, werden zur Ermittlung der verjährten fiktive Geschossfläche die anzusetzenden Grundstücksflächen einheitlich bei Wohngrundstücke auf 2.500 m<sup>2</sup> und bei Gewerbegrundstücken auf 5.000 m<sup>2</sup> der Höhe nach begrenzt.

### **§ 5 Anrechnung bei abgeschlossenen Beitragstatbeständen**

Für die Höhe der nach § 1 als abgeschlossenen zu betrachtenden Beitragstatbestände wird die tatsächlich Geschossfläche herangezogen, die jeweils zum Zeitpunkt des Eintritts der Bestandskraft dieser Veranlagungen vorhanden war.

Für die Ermittlung der tatsächlich vorhandenen Geschossfläche nach Satz 1 gilt grundsätzlich der Beitragsmaßstab nach der BS-EWS 2026.

Ist im Einzelfall eine höhere zulässige Geschossfläche festgesetzt und bezahlt worden, als sich nach Satz 1 und 2 ergibt, wird die tatsächlich bezahlte Geschossfläche angerechnet.

## **§ 6** **Flächenmäßige Anrechnung**

Soweit Geschossflächen gemäß §§ 3 bis 5 dieser Regelung als erledigt zu betrachten sind, erfolgt grundsätzlich eine flächenmäßige Anrechnung im Falle künftiger Nacherhebungen.

## **§ 7** **Nacherhebungen**

Eine Nacherhebung nach § 5 Abs. 5 der BS-EWS 2026 findet nur statt, wenn sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände nach Inkrafttreten der BS-EWS 2026 nachträglich ändern und sich dadurch der Vorteil tatsächlich erhöht.

## **§ 8** **Grundstücksflächen**

Soweit aufgrund der vorangegangenen Satzungen auch Grundstücksflächen veranlagt wurden, erfolgt keine Anrechnung. Die Grundstücksflächen sind nicht mehr Teil des gültigen Beitragsmaßstabes. Soweit durch die Nichtanrechnung in begründeten Einzelfällen eine unbillige Härte im Sinne von § 163 AO vorliegt, kann von Satz 1 unter analoger Anwendung der vorgenannten Regelungen abgewichen werden.

## **§ 9** **Salvatorische Klausel**

Die Wirksamkeit der BS-EWS 2026 ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit oder Teilunwirksamkeit dieser Übergangsregelung gewollt.

Bestimmungen, die zu einer Teilunwirksamkeit dieser Regelung führen sollten, werden dann umgehend durch eine inhaltlich entsprechende und gültige Bestimmung ersetzt.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt zeitgleich mit der BS-EWS 2026 zum 01.01.2026 in Kraft.

Neufahrn, den 10.12.2025

Christoph Böck  
Verbandsvorsitzender

